

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Freundes-Worte eines teutschen Mannes an das badische
Volk**

Fischer, Laurenz Hannibal

Frankfurt am Main, 1842

XIV. Das Manifest

urn:nbn:de:bsz:31-14631

Waren die sämtlichen Mitglieder der ersten Kammer für so rechtsunkundige oder gewissenlose Männer zu achten, daß ihnen zugetraut werden durfte, aus bloßem Uebermuthe oder blinder Parteisucht einstimmig gegen die Ansicht der Opposition gestimmt zu haben?

Nach meiner Ueberzeugung hatten diejenigen sehr Unrecht, welche eine streitige Sache deshalb für eine entschiedene hielten, weil einige Deputirten mehr der Oppositionsmeinung beitraten. Geht doch die Zahl der Stimmenden durch, und fragt Euch bei jedem Einzelnen auf Euer Gewissen: Hatte der Mann wohl die Rechtskenntniß, um eine so verwickelte Sache zu entscheiden?

Aber ich will annehmen, das Ministerium hätte wirklich Unrecht gehabt, so frage ich Euch weiter:

War denn diese Sache wirklich so wichtig und für das Wohl und Weh des Landes so entscheidend, und kam denn wirklich so viel darauf an, ob die zwei Männer, denen der Urlaub versagt worden war, in der zweiten Kammer anwesend waren?

Ich weiß wohl, daß es manche Gelehrte giebt, die sich auf den Grundsatz viel einbilden: Mag die Welt untergehen, wenn nur ein Rechtsprinzip gerettet wird. So gelehrt wollt Ihr wohl nicht sein. Es giebt auch einen philosophischen Fanatismus!

XIV.

Das Manifest.

In Folge dieses Urlaubsstreites erschien das Manifest des Großherzogs vom fünften August 1841, worin er die von der Majorität der zweiten Kammer in der Sitzung vom siebenzehnten July niedergelegte Verwahrung gegen das Recht der Urlaubsverweigerung, sowie die Behauptung, daß dadurch die Verfassung verletzt werde, nicht nur zurückweist, sondern auch die Meinung ausspricht, daß die durch diesen unfruchtbaren Streit veranlaßte Hemmung der Landtagsgeschäfte nicht den Mitgliedern der obersten Staatsbehörde, sondern der zweiten Kammer zur Verschuldung zu stellen sei.

Er sprach dabei die Erwartung aus, daß die Unterthanen das Bench-

men der obersten Staatsbeamten billigen, und den ungebührlichen Verdächtigungen derselben durch einzelne Ständeglieder kein Gehör schenken würden.

Sch muß zunächst erwähnen, wie dieses Manifest von der Oppositionspartei in der Form angegriffen wurde.

Man machte es den Ministern zum Vorwurf, daß solches von keinem von ihnen mit unterzeichnet worden sei.

Man nannte dies eine Erscheinung ohne Beispiel in einem Repräsentativstaate, und behauptete, daß auf diese Weise die Verfassung in ihren Grundfesten erschüttert worden sei.

Vergebens erläuterten die Minister die Veranlassung dieses Manifestes, daß im Lande allenthalben verbreitet worden sei, der Großherzog theile keineswegs in der Urlaubssache die Meinung seiner Minister, und daß durch diese Erklärung des Landesherrn diese Meinung widerlegt, und einzig eine moralische Wirkung habe hervorgebracht werden sollen; daß die gesetzliche Contrasignatur nur bei Gesetzen und Verordnungen, die Etwas gebieten oder verbieten, aber nicht bei bloßen Meinungsäußerungen des Regenten an das Volk vorgeschrieben sei. Die Wortführer bezogen sich auf die englische Verfassung, und ein Hauptredner erinnerte sogar an die schaudervollen Ereignisse der Hinrichtung zweier Könige, Karl I. in England und Ludwig XVI. in Frankreich, um zu erweisen, daß ohne dieses Prinzip der ministeriellen Verantwortlichkeit die Unverletzbarkeit des Regenten nicht gesichert werden könne.

Sollte man es glauben, daß man in der Nachahmung unteutschen Wesens es so weit treiben konnte, dem Volke einreden zu wollen, sein Fürst dürfe nie anders, als durch den Mund seiner Diener mit ihm sprechen! Also das Volk ist mündig geworden, aber der Regent — darf nichts ohne seinen wohlbestallten Vormund sprechen, wenn es verfassungsmäßige Wirkung haben soll! — Liebes Badisches Volk, könnte Dir ein solcher mundstodter Fürst gefallen? könnte ein solcher, aller Willensfreiheit entsetzter Mann ein Gegenstand Deiner Achtung, Deiner Zuneigung sein?

Wahrlich, Herabwürdigenderes konnte nie von Deinen Vertretern ausgesprochen werden, als diese Verkennung des ersten Regentenrechtes des Staatsoberhauptes, vor seinen Unterthanen seine Ueberzeugung, seinen Willen frei und ungebunden kund zu geben.

Hier haben wir wieder ein Beispiel jener herzlosen Gebilde einer auf bloßer speculativer Abstraction beruhenden Staatstheorie. Nein, unser teutsches Volk will in seinen Fürsten keine Schattenbilder, es will eine Persönlichkeit im ausgedehntesten Sinne des Wortes, einen Herrscher, den es achten und lieben kann; keine Puppe, wie in solchen Staaten, wo es sich nur davon handelt, einer am Ruder stehenden Partei in dem Vorschieben eines Schattenkönigs einen Ausweis zu geben, daß sie das Regierungssiegel dormalen in Händen habe.

Wir haben angestammte und nicht durch revolutionäre Parteikämpfe auf den Thron gekommene Fürsten. Ihre Existenz ist ein Theil unseres größern nationalen Familienlebens geworden. Es ist uns nicht einerlei, ob wir diesem oder jenem Herrn angehören, und mit Wehmuth schieden von jeher die von ihrem angeborenen Herrscher durch des Schicksals Fügung getrennten Unterthanen.

Diese treue Anhänglichkeit des Volkes an die angestammte Regentenfamilie bildet ein ehrenvolles Blatt in den Büchern unserer Geschichte. Diese Liebe zum Fürstenhause erhob zweimal das edle, schlichte Tyroler Volk, mit seinem Blute seine Fürsten zu schirmen. Wenn eben diese Gesinnungen teutscher Unterthanentreue vor 130 Jahren das Baiernvolk zum Aufstande brachten, mit dem Wahlspruche: lieber bairisch todt, als österreichisch lebendig! so haben wir noch in unserer Zeit als Seitenstück gesehen, daß auch die mildeste Regierung Baierns 1809 Tyrol nicht bewegen konnte, seinem Kaiserhause die gelobte Treue zu brechen. Aber die Tyroler und ihre wackern Nachbarn, die Boralberger, philosophirten nicht über die Vortheile jener Staatsverbindung. Ihren Franz wollten sie wieder haben! Dieses war ihnen ein dem Gemüthe fest verwachsenes, lebendiges Bild, kein geistiges Gedankending, wie der Begriff vom Staate. Und als die treuen Bewohner der Grafschaft Mark im Jahre 1807 von ihrem Preussischen Fürstenhause getrennt wurden, da scheueten sie sich nicht, Angesichts des neuen Herrschers dem alten treuen Landesvater einen wehmüthigen Abschied nachzurufen, und aus ihrer Mitte entstanden im Befreiungskriege eben so gut, wie in den übrigen altpreussischen Provinzen, nicht wenige treue Kämpfer für den angestammten Herrn.

Nehmet Ihr dem Volke die Vorstellung, in seinem Fürsten den an der Spitze und über allen Staatsbürgern stehenden unparteiischen Lenker aller Staatsangelegenheiten, den wirklich regierenden Landesherrn

zu erkennen, dann entreißt Ihr dem Volke den Stützpunkt seiner Auffassung des Staatsverhältnisses.

Was soll man nun aber über den Erfolg dieses Manifestes sagen? — Dieser war so betrübend, daß sich ein höchst beklagenswerther Zustand des Volksgeistes daraus ableiten ließe, dürfte man annehmen, daß die Gesinnungen der Mehrzahl der Stände-Deputirten der zweiten Kammer auch die der Mehrzahl des Volkes wären.

Es kann wohl im Familienleben vorkommen, daß die Kinder gegen den Vater einen Rechtsstreit beginnen. Aber dann werden sie doch gewiß in ein so unnatürliches und gehässiges Verhältniß nur eintreten, wenn Hochwichtiges auf dem Spiele steht, aber schwerlich werden sie um einen Pappenstiel mit dem Vater prozessiren.

Minister wie Opposition nennen die ganze Urlaubssache eine unfruchtbare Streitsache, und beide beschuldigen sich gegenseitig, den Streit zwecklos herbeigeführt zu haben. Von der zweiten Kammer war eine Protestation erfolgt, und das Manifest enthielt eine Gegenprotestation.

Was konnte nun die Opposition für einen Zweck haben, die Sache wieder aufzugreifen?

Daß das landesherrliche Manifest nicht eine Entscheidung der Streitfrage sein sollte, hatten ja die Minister zugegeben. Warum ließ man nun die Sache als unentschieden nicht in statu quo? — Warum verlor die Opposition so ganz den richtigen Takt, der ihr gebot, hier, wo des Großherzogs Persönlichkeit nun so offen hervorgetreten war, Angesichts des ganzen Volkes durch die Erklärung vom 18. Februar das Staatsoberhaupt so rücksichtslos zu verletzen! Warum verhallte die so beherzigungswerthe Mahnung, die Sache auf sich beruhen zu lassen, im Kampfe der Parteifucht?

War der Genuß, das letzte Wort zu haben, für die Opposition so bezauschend, daß sie alle Erinnerungen an die Folgen leichtsinnig übersah?

Das sind Erscheinungen, welche einen Begriff geben, zu welcher Leidenschaftlichkeit die Sache gediehen war.

Die Regierung griff nun zum Mittel der Auflösung der Ständeversammlung.